

# Kirchengesetz zur Ausführung des § 66 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 19.11.1990 (ABl. Anhalt 1991 Bd. 1, S. 5).

**§ 1.** <sup>1</sup>Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten gemäß der Pfarrerbesoldungsordnung eine ruhegehaltsfähige Zulage zum Grundgehalt. <sup>2</sup>Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der Differenz zu einer Besoldungsgruppe nach der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

<sup>3</sup>Die nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrates werden gemäß der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung besoldet.

**§ 2.** <sup>1</sup>Die Einstufung der nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrates in die Kirchenbeamtenbesoldungstabelle legt der Finanzausschuß nach Absprache mit dem Landeskirchenausschuß fest. <sup>2</sup>Ebenso werden auch die Besoldungsgruppen festgelegt, aus denen sich die Höhe der jeweiligen Zulagen für die theologischen Mitglieder gemäß § 1 Satz 2 ergeben.

<sup>3</sup>Der Präses der Landessynode teilt den Mitgliedern des Landeskirchenrates ihre Einstufung schriftlich mit.

**§ 3.** Die Mitglieder des Landeskirchenrates, die in der Landeskirche teilbeschäftigt sind, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines mit ihnen abzuschließenden Vertrages, die mit dem Finanzausschuß abzusprechen ist.

**§ 4.** Laufende Sachentschädigungen jeder Art an die Mitglieder des Landeskirchenrates bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

**§ 5.** <sup>1</sup>Das Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig wird das Kirchengesetz zur Ausführung des § 66 der Verfassung vom 24. November 1980 aufgehoben.